

§ 2033 BGB

(1) Jeder Miterbe kann über seinen Anteil an dem Nachlass verfügen. Der [Vertrag](#), durch den ein Miterbe über seinen Anteil verfügt, bedarf der notariellen Beurkundung.

(2) Über seinen Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen.